

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertagesstätten
der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung nachfolgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung (den Besuch) der Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen und Horte) der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren).
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Entgelte für Mittagessen werden ab dem Monat der Essensbuchung, das Entgelt für das Frühstück ab dem Monat der Aufnahme des Kindes fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren sowie die Entgelte für Mittagessen bzw. Frühstück sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, werden zusätzlich Säumniszuschläge entsprechend Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche Tägliche Nutzungszeit	Kindergarten €	Kinderhort €	Kinderkrippe + Kinder zwischen 2 und 3 Jahren im Kindergarten €
über 3-4 Stunden	160,00	130,00	220,00
über 4-5 Stunden	170,00	140,00	235,00
über 5-6 Stunden	185,00	155,00	250,00
über 6-7 Stunden	195,00	165,00	270,00
über 7-8 Stunden	205,00	185,00	290,00
über 8-9 Stunden	215,00	190,00	310,00
über 9 Stunden	217,00	195,00	330,00

- (2) Besuchen Kinder, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Kindergarten, fallen bis zum Ende des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres die Beiträge für die Kinderkrippen an.
- (3) Die Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätten wird für 12 Besuchsmonate erhoben.
- (4) Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Betreuungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen sowie die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (5) Die Buchungszeit ist von den Erziehungsberechtigten jährlich festzulegen. Eine Änderung der Buchungszeit während des Betreuungsjahres ist einmalig zulässig. Änderungen müssen der Einrichtung spätestens am 15. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Für Kinder in einer städtischen Kindertagesstätte beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Ausnahmen hiervon können in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger zugelassen werden.
- (7) Besucht ein Schulkind einen städtischen Kinderhort auch während der Ferien, werden entsprechend der Anzahl der gebuchten Ferienwochen für ein bzw. zwei Ferienmonate entsprechend höhere Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz gewährt für Geschwisterkinder eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren.
- (2) Die Ermäßigung erfolgt immer beim ältesten Kind eines Gebührenschuldners. Besuchen mehr als zwei Kinder eine städtische Kindertageseinrichtung, erhält das älteste Kind die höchste Ermäßigung, das zweitälteste Kind die zweithöchste Ermäßigung usw. Das jüngste Kind eines Gebührenschuldners erhält keine Beitragsermäßigung.
- (3) Besuchen mehrere Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so wird die Besuchsgebühr
 - a) für das zweite Kind um 25 % ermäßigt;
 - b) für das dritte Kind um 50 % ermäßigt;
 - c) für das vierte und jedes weitere Kind um 75 % ermäßigt.
- (4) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf volle Euro Beträge aufgerundet.

§ 6

Beitragsentlastung durch den Freistaat

Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.

§ 7

Mittagessen

- (1) Die Gebühr für das gemeinschaftliche warme Mittagessen in der Kindertageseinrichtung wird pauschal (unter Berücksichtigung der Anzahl der gebuchten Essenstage) berechnet.

Pauschalen:

5-Tage-Woche: 17 Essen pro Monat

4-Tage-Woche: 14 Essen pro Monat

3-Tage-Woche: 10 Essen pro Monat

2-Tage Woche: 7 Essen pro Monat

1-Tag-Woche: 3 Essen pro Monat

- (2) Kann das Kind nachweislich über einen durchgehenden Zeitraum von zwei Wochen bzw. 10 Essenstagen (bei weniger gebuchten Essenstagen entsprechend weniger), kann auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung beantragt werden sofern das Kind rechtzeitig vom Essen abgemeldet wurde. Geplante Schließzeiten sind von der Regelung

ausgenommen, da diese bereits bei der Berechnung der monatlichen Pauschale berücksichtigt wurden.

- (3) Darüber hinaus wird für das im Kindergarten bzw. der Krippe Am Steinberg angebotene gesunde Frühstück ein Pauschalbetrag in Höhe von monatlich, 3,00 Euro erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz in der Fassung vom 27.02.2019 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 25.03.2021

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ



Hacker

Erster Bürgermeister